

B e f ö r d e r u n g s b e d i n g u n g e n

über die 6 SK-v Gindlplattenbahn

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. Das Seilbahnunternehmen ist nach Maßgabe des Fahrplanes zur Beförderung verpflichtet, wenn
 - a) den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens entsprochen wird und
 - b) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.
6. Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hiezu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
7. Fahrgäste mit angeschnalltem Wintersportgerät werden nur bergwärts befördert. Eine Talbeförderung ist nicht zulässig.
8. Entsprechend der Schneelage kann das Seilbahnunternehmen verlangen, daß die Fahrt mit angeschnalltem Wintersportgerät angetreten wird. Als solche Geräte gelten Alpinski, Langlaufski, Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleiter und Kurzski von Skibobs.

9. Die Beförderung mit Swingboard ist nur bei zerlegbaren Geräten zulässig und setzt voraus, daß der Fahrgast zur Beförderung nur den mit einer Bindung versehenen Gleitteil des Gerätes benützt.

- 2 -

10. Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar, Ausnahmen bestimmt der Tarif. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten.
11. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Kann der Fahrausweis nicht vorgelegt werden oder befindet er sich in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.
12. Bei versuchter oder erfolgter mißbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird derselbe entschädigungslos eingezogen und ein erhöhtes Beförderungsentgelt eingehoben. Das Ausmaß des erhöhten Beförderungsentgeltes bestimmt der Tarif.
13. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
14. Falls die Beförderung aus Gründen, die das Seilbahnunternehmen zu vertreten hat oder gemäß Pkt. 5 b) unterbleibt, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrscheinen zur Gänze und ansonsten teilweise rückerstattet, es sei denn, daß die Gültigkeit des Fahrausweises auch auf andere Anlagen des Seilbahnunternehmens oder auf im Tarifverbund befindliche Anlagen ausgedehnt ist. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.
15. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht - mit Ausnahme von Nichtausnützung nach Wintersport- unfällen - kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreis.
16. Nach Wintersportunfällen wird bei Mehrtageskarten der Fahrpreis anteilmäßig ab dem Zeitpunkt rückerstattet, zu dem Fahrausweis und ärztliches Attest über die Verletzung dem Seilbahnunternehmen vorgelegt wurde. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.

17. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

- a) Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, daß dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
- b) Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
- c) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hiefür bestimmten Stellen zulässig.

- 3 -

- d) Die Fahrgäste dürfen nur in Anwesenheit des Stationsbediensteten in den Sesseln Platz nehmen. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekanntzugeben.
- e) Die Verschlusseinrichtung ist unter Rücksichtnahme auf mitfahrende Personen unmittelbar nach Besetzen des Sesselgehänges zu schließen, während der Fahrt geschlossen zu halten und erst vor der Aussteigstelle entsprechend der Beschilderung zu öffnen.
- f) Während der Fahrt sind Abspringen, Schaukeln, Aufstehen sowie das Rauchen verboten.
- g) Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahn- bediensteten abzuwarten.
- h) Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
- i) Nach Beendigung der Fahrt ist der Aussteigebereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- j) Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

18. Für die Beförderung von Kindern gilt:

- a) Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m müssen auf dem Schoß einer geeigneten Person, die mit Ausnahme von Skistöcken nichts in Händen halten darf, befördert werden.
- b) Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m werden allein auf einem Sesselsitzplatz nur dann befördert, wenn der Nebensitz mit einer geeigneten Person besetzt ist, die mit Ausnahme von Skistöcken nichts in Händen halten darf.
- c) Als geeignet wird eine Begleitperson insbesondere dann angesehen, wenn sie nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt und zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen (z.B. Öffnen und Schließen der Verschlußeinrichtung) offensichtlich in der Lage erscheint.
- d) Kinder mit einer Körpergröße über 1,25 m werden wie erwachsene Personen befördert.

- 4 -

- e) Die Beförderung von Kindern auf dem Schoß einer Begleitperson ist unabhängig von der Körpergröße des Kindes zulässig, setzt jedoch voraus, daß dies die Raum- und Gewichtsverhältnisse zulassen.
- 19. Der Fahrgast darf leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 kg und ein Wintersportgerät nach Maßgabe der auf dem Fahrbetriebsmittel gegebenen Platzverhältnisse mit sich führen.
 - 20. Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.
 - 21. Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.
 - 22. Güter oder Reisegepäck werden nur nach gesonderter Vereinbarung zur Beförderung angenommen.

Das Seilbahnunternehmen

Genehmigt mit Bescheid des BMÖWuV vom 7.12.1995, Zl.
231808/10-II/3-1995